

Tit. A.II.11 RdSchr. 88b

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG, Melderecht- und Beitragseinzug-Einordnungsgesetz und Gesetz zur Änderung des AFG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen

Tit. A -> Tit. A.II – Versicherungsfreiheit

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG, Melderecht- und Beitragseinzug-Einordnungsgesetz und Gesetz zur Änderung des AFG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.II.11 RdSchr. 88b – Befreiung von der Krankenversicherungspflicht

(1) Die . . . Regelungen über die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht werden in § 8 SGB V zusammengefasst. . .

(2) . . . Eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ist . . . auch ohne den Nachweis eines privaten Krankenversicherungsschutzes möglich.

(3) Die Frist für die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht wird in § 8 Abs. 2 SGB V einheitlich für alle Befreiungstatbestände auf 3 Monate nach Beginn der Krankenversicherungspflicht festgelegt. Allerdings wirkt die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nur dann vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn seit ihrem Beginn noch keine Leistungen gewährt worden sind. Hat der Befreiungsberechtigte bereits Leistungen in Anspruch genommen, dann wirkt die Befreiung vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt. Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach § 8 SGB V kann nicht widerrufen werden.

(4) Eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht hat keinerlei Auswirkungen auf die versicherungsrechtliche Beurteilung in der Renten- und Arbeitslosenversicherung.